

12. Kapitel.

Politische Machtstellung der Stadt.

Die Macht des Landesfürsten war in Oesterreich nach altem Landrecht an den Rath der Landesherren gebunden. Unter den letzten Babenbergern hatte sich der österreichische Adel bedeutende Vorrechte erworben, welche jedoch weder von Otakar II., noch von den ersten Habsburgern eine landesherrliche Sanction erhielten,¹⁾ worüber die sog. Herren des Landes sehr unzufrieden waren. Unter den minder kräftigen Nachfolgern erweiterte und befestigte sich die Macht der Stände (Klerus, höhere und niedere Adel und die Städte) und entwickelte sich allmählig im XIV. und XV. Jahrhundert zu einer Landesrepräsentanz, in welcher die österreichischen Stände selbständig verhandelten. Die Stände bildeten somit eine Art Volksvertretung, welche auf den vom Fürsten berufenen landständischen Versammlungen die allgemeinen Landesinteressen besprachen, Steuern und neue Auflagen bewilligten, zu Kriegszeiten die Werbung von Söldnern und Lieferung der nöthigen Munitionen anordneten u. dgl. Für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse sorgte ein ständischer Ausschuß.²⁾

Zur Hebung der politischen Macht der niederösterreichischen Stände trugen wesentlich die politischen Verwicklungen der damaligen Zeit und die Bruderzwiste im Hause Habsburg bei. Es kam ja soweit, daß die entzweiten herzoglichen Brüder die Stände als Schiedsrichter anriefen und deren Beschlüssen sich zu unterwerfen bereit erklärten. So z. B. in dem zwischen den Brüdern Herzog Leopold und Ernst wegen der Regentschaft ausgebrochenen Kampfe. Beide Parteien suchten die Stadt Krems für sich zu gewinnen. In den ersten Junitagen des Jahres 1408 fand eine Zusammenkunft der beiden Herzoge mit glänzendem Gefolge zum Behufe des Ausgleiches in Krems statt. In der Vergleichsurkunde wurde den Ständen sogar die verhängnisvolle Befugniß ertheilt, demjenigen Herzog ihren Gehorsam zu versagen, der dem Vertrage zuwider handeln würde. Natürlich wuchs dadurch auch die politische Machtstellung der Städte.

¹⁾ Unter Herzog Albrecht I. verlangten die Dienstherren in Oesterreich (Mitglieder des höheren Adels) die Bestätigung einer förmlichen Landhandfeste mit Brief und Siegel, da die rechtliche Basis fehlte. (v. Zeißberg, Festschrift a. a. O. S. 383.)

²⁾ Schon im zwölften Jahrhundert gab es in Niederösterreich Landtage zu Klosterneuburg, Mantern, Tulln. Der Ort, wo die Landtage gehalten wurden, änderte sich vielfach. Vor dem XVI. Jahrhundert versammelten sich die Stände mit Vorliebe außerhalb Wien (z. B. zu Triesensee, Stockerau, Habersdorf, Göllersdorf, Willersdorf, Eggenburg, St. Pölten, Melk, Klosterneuburg etc.)

Unter den 18 sog. mitleidenden l. f. Städten und Märkten in Oesterreich unter der Enns nahm Krems den ersten Platz ein. Die Stadt hatte das Recht, den Landtag zu beschicken und durch ihre Vertreter (Boten) an den Verhandlungen theilzunehmen. In dem Stadtarchiv befinden sich viele Einberufungsschreiben, resp. Einladungen der Stadt zu den Landtagen. In der Regel wurden zwei Bevollmächtigte dahin abgesendet. So zum Landtage 1406, in welchem die österr. Stände zum ersten Mal als Landesrepräsentanz auftraten.¹⁾ Die bevorzugte Theilnahme der städtischen Bürger an den Staatsgeschäften mußte das Selbstgefühl derselben heben; anderseits verdienten sie auch diese Berücksichtigung, denn in den Städten herrschte in Folge des Aufschwunges der Gewerbe großer Wohlstand. Ihr Einfluß auf die Verhandlungen scheint jedoch nicht sehr groß gewesen zu sein und wurden sie von ihren regsamem Stammesbrüdern in den deutschen Reichsstädten in dieser Beziehung weit übertroffen; nur wenn es sich darum handelte, die ständischen Rechte gegen den Landesfürsten zu vertheidigen, stimmten sie mit den tonangebenden Herren aus dem Adel; in der Treue und Opferwilligkeit übertrafen sie diese.

Daß die Abgeordneten von Krems nicht selten eine hervorragende Rolle spielten, geht beispielsweise daraus hervor, daß 1406 in die Commission des Landtages, welche die Vormundschaftsangelegenheit der unter sich uneinigen Herzoge wie auch die Theilung des väterlichen Erbes unter die drei Brüder ordnen sollte, aus den Abgeordneten der Städte auch Martin Egenburger von Krems gewählt wurde.²⁾ Zu dem Ausschußlandtag der gesammten österr. Erblande zu Innsbruck 1518 wurden für die Städte gewählt: Martin Siebenburger aus Wien und Michael Polt, Rathsbürger von Krems. — Der zum Ausschußtage der fünf n. ö. Lande in Wien 1556 abgesendete Bevollmächtigte von Krems, Gilgen Kern, Rathsbürger der Stadt, erhielt die Gewalt, sich in Bewilligungen, soweit die Kräfte reichen, einzulassen, doch ihrer Nachkommen Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten und altem Herkommen ohne Schaden.³⁾

Der schriftliche Verkehr der Stände, resp. Stadtverordneten mit den Landesfürsten nahm manchmal eine fast patriarchalische Form an. Als im Jahre 1451 der Landtag zu Wien eine provisorische Regierung wählte und sich für König Ladislaus erklärte, kündigte er dem königlichen Vormunde desselben (Friedrich III.) den Gehorsam auf. Unter den Städten,

¹⁾ Oberle, Antheil der Städte Krems und Stein an den politischen Ereignissen der Jahre 1395—1452. -- Im Einberufungsschreiben v. J. 1425 heißt es: „daß ir zwen aus eu mit voln gewalt on alles Verziehn her zu uns schücket.“

²⁾ Er erhielt von der Stadt unbedingte Vollmacht. (Arch. l. c. XIII. 203.)

³⁾ Archiv österr. Geschichtsquellen. VIII. 157.

welche den Absagebrief zeichneten, war auch Krems. Am Schluße daselbst heißt es: „Dadurch wir Euren Kuniglichen Gnaden solch unser Eyd, Glübnis und gehorsam aussagen, und entbinden uns auch deren gegen Euern Gnaden mit dem gegenwärtigen Brieff, fürbas denselben Euern Kuniglichen Gnaden als einen Vormund und nach Inhalt der Verschreibung Keinerley Gehorsam Pflichtig sein zu Tuen, und Bitten darauf diemütlichen, Euer Kunigl. Gnad Geruh uns das ungnädiglichen nicht zu vermercken, das wellen wir um Euer Kunigliche Majestät unterthanniglich verdienen.“¹⁾ Bei aller Ungeschicklichkeit prägt sich in diesem Schreiben die ängstliche Gewissenhaftigkeit der Bürger, eine gewisse unbeholfene Ehrlichkeit und Treuherzigkeit aus, die es nicht versteht, durch trügerische Sophismen und feine Diplomatenkünste das Unrecht zum Recht zu stempeln.²⁾

Das alte Ständewesen war der Reform bedürftig. Im Jahrhundert der Reformation ging insofern eine wichtige Aenderung vor sich, daß der Adel seine staatsrechtliche Stellung auf Kosten der anderen Stände besser zu gestalten und damit die Ständemacht für sich zu monopolisiren suchte. Während im XV. Jahrhundert eine demokratische Bewegung vorherrschte, nahmen im XVI. Jahrhundert die Landstände einen überwiegend aristokratischen Charakter an, denn die Fendalherren, welche unter dem Namen „Herrschaften“ das Land (mit Ausnahme der wenigen *Landesfürstlichen* Orte) besaßen, hatten den größten Theil der Landesverwaltung in Händen. Da sie auch das religiöse Moment (die Reformation) geschickt zu ihrem Vortheile auszubenten wußten, so mußte das Ansehen des Landesfürsten, der jede Staatshilfe durch politische Concessionen erkaufen mußte, darunter doppelt leiden. Eine Reaction war daher unvermeidlich. Kaiser Ferdinand II. trat endlich den oligarchischen Bestrebungen der Adelshäupter mit Entschlossenheit entgegen und stellte die absolute Fürstengewalt her. Mit den landständischen Freiheiten hatte es nun ein Ende, denn je mehr sich die Regierungsgewalt in Oesterreich centralisirte, desto mehr schwand die Gewalt und der Einfluß der Stände, bis endlich die Landtage zu einfachen Postulatlandtagen herabsanken.³⁾

Doch wir sind der Zeit vorangeeilt und kehren zurück, um die zu Krems abgehaltenen Landtage in chronologischer Aufeinanderfolge zu besprechen.

¹⁾ 1451, 20. Dec. (Chmel, Reg. I. N. 2746.)

²⁾ Eberle, Antheil der Städte Krems und Stein an den politischen Ereignissen der Jahre 1395—1452. (Jahresb. über die n. ö. Landes-Oberrealschule. 1866. S. 57.)

³⁾ Gindely, Rudolph II. und seine Zeit. II. 293.